

Satzung

(letzte Änderung am 19.09.2008)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und führt den Namen

Sportverein 1929 Eußenheim e. V. (SVE)

Er hat seinen Sitz in Eußenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(geändert lt. Mitgliederversammlung vom 01.03.96)

Der SVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein allen Interessierten die Möglichkeit bietet, sich sportlich zu betätigen.

Der Verein sieht seine Aufgaben darin,

1. einen geordneten Sportbetrieb zu ermöglichen und durchzuführen,
2. alle Aktive sportlich aus- und weiterzubilden,
3. entsprechende Übungsleiter zu gewinnen und zu fördern,
4. die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder im Gesamtverein ist nicht begrenzt, die der einzelnen Sportabteilungen kann eingeschränkt werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Verein 15 oder 25 Jahre angehört haben, werden geehrt. Sonderehrungen, z. B. wegen besondere Verdienste um den Verein, werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahme – Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Entrichtung des Jahresbeitrages sowie eines etwaigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeitrages.
2. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall die Vorstandschaft.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Bei erhöhtem Finanzbedarf einer oder mehrerer Abteilungen beschließt die Mitgliederversammlung jährlich, ob und in welcher Höhe ein Sonderbeitrag erhoben wird.
6. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
7. Eine Befreiung anderer Vereinsmitglieder vom Mitgliedsbeitrag kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wird die Mitgliedschaft nicht bis spätestens 30.09. d. J. gekündigt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr

(Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung von 14.07.95).

Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge zwei Jahre im Rückstand und ist die versuchte Einhebung erfolglos, so kann es durch den Vereinsausschuss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Vereinsausschuss. Er kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung verstößt,
2. ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt,
3. ein anderer, besonders wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich an die Vorstandschaft des Vereins Einwendungen erhoben werden; diese sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie entscheidet nach Anhörung des Betroffenen abschließend über den Ausschluss.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung finanzieller oder sachlicher Leistungen. Das Vereinsabzeichen und verliehene Ehrenzeichen des Vereins dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der SVE gliedert sich in 5 Sachbereiche, die jeweils von einem 1. und weiteren Sachbereichsleitern verantwortlich geleitet werden.

1. Sachbereich „Sport“

Aufgabe: Organisation und Betreuung aller Sportabteilungen, Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Wettkampf- und Freizeitsports des Vereins.

2. Sachbereich „Sportanlagen“

Aufgabe: Erhalten der Funktionsfähigkeit aller Sportanlagen (ihm unterstehen auch Reinigungspersonal und Platzwarte), Organisation der Sportstättenbelegung, Entscheidungsrecht für deren Benutzung.

3. Sachbereich „Finanzen“

Aufgabe: Beitrags- und Eintrittserhebung, Kassenführung, Erstellen des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes, Abwicklung des Zuschusswesens, Erfassen von Geld- und Sachspenden, Steuerwesen.

4. Sachbereich „Schriftwesen“

Aufgabe: Protokollführung, Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs, Öffentlichkeitsarbeit

5. Sachbereich „Feste und Veranstaltungen“

Aufgabe: Organisation und Durchführung von Festen sowie geselligen und sportlichen Veranstaltungen.

Alle Aktiven werden in „Abteilungen“ von Abteilungsleitern betreut. Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung, bei Jugendlichen vom Vereinsausschuss gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ältestenrat
5. die Revisoren
6. die Bauausschüsse, soweit erforderlich.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und den 1. Sachbereichsleitern. Der 2. Vorstand soll gleichzeitig Sachbereichsleiter sein. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Vorstandschaft leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Sie erstellt den Haushaltsplan.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Eis bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus zwingenden Gründen vorzeitig aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis dahin wählt der Vereinsausschuss ein kommissarisches Mitglied.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 1. Sachbereichsleiter Finanzen und die übrigen 1. Sachbereichsleiter. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorstandes und der 1. Sachbereichsleiter wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt.
5. Vorstehende Beschränkung gilt nicht
 - 5.1 für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sachbereichsleiters, die vom Umfang her üblich und angemessen sind;
 - 5.2 für Geschäfte, die im Einzelfall vom 1. Vorstand übertragen sind;
 - 5.3 für Geschäfte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, die keinen Aufschub dulden und deshalb eine Einzelübertragung durch den 1. Vorstand nicht ermöglichen.
6. Der 1. Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung. Er hat Teilnahme- und Mitspracherecht bei allen übrigen Versammlungen der Sachbereiche und Abteilungen.
7. Alle Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, den weiteren Sachbereichsleitern und den Abteilungsleitern. Weitere Personen können hinzugezogen werden.
2. Die weiteren Sachbereichsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Abteilungsleiter von ihr bestätigt. Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt 2 Jahre.
3. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt die Vorstandschaft in der Leitung und Geschäftsführung im Innenbereich. Er sorgt mit für die Einhaltung und Durchführung der Vereinssatzung.
4. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

Diese gilt insbesondere für Ausgaben im außerordentlichen Haushalt.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vereinsausschuss hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer anderen Versammlung zu beschließen.
6. Seine Sitzungen finden grundsätzlich monatlich statt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** wird durch den 1. Vorstand jährlich zweimal unter Angabe der Tagesordnung einberufen und zwar im Januar und im Juli. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Aushang im Vereinslokal und ortsüblich mindestens 14 Tage vorher bekannt zugeben.
Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn sie der Vorstandschaft, der Vereinsausschuss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - 2.1 die Wahl der Vorstandschaft und der weiteren Sachbereichsleiter
Der Vorstand ist gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies nicht, so gilt nach einer Stichwahl die einfache Mehrheit.
 - 2.2 die Bestätigung der Abteilungsleiter sowie der Übungsleiter
 - 2.3 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Kassenprüfungsberichtes in rechnerischer und sachlicher Hinsicht
 - 2.4 die Erteilung der Entlastung des Sachbereichsleiters Finanzen, der Vorstandschaft

und des Vereinsausschusses

2.5 die Genehmigung des Haushaltsplanes

2.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

2.7 die Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck des Vereines betreffende Angelegenheiten, (z.B. Erwerb, Sportstättenbau, Veräußerungen, Entpflichtungen, Ausschlüsse, Beitragsänderungen u.ä.)

2.8 die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vereinsausschusses, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingegangen sind.

2.9 die Wahl des Ältestenrats und der Revisoren.

Ihre Amtszeit dauert ebenfalls 2 Jahre.

3. Neuwahlen erfolgen immer im Juli; Jahresbericht, Kassenabschlußbericht und Haushaltsplan werden im Januar vorgelegt. Die Revisoren werden im Januar gewählt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

5. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und dem 1. Vorstand unterzeichnet.

6. Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmzettels ist nicht zulässig.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern die über 45 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Ihre Aufgabe ist es,

1. Der Vorstandschaft in schwierigen Situationen zu beraten und zu unterstützen,
2. die Einhaltung der Vereinssatzung seitens der Vorstandschaft zu überwachen,
3. bei Vereinsausschlüssen den Betroffenen anzuhören und sich eine Meinung zu bilden, die sie der Vorstandschaft vorträgt,
4. bei Ehrungen von Mitgliedern durch den Verein ihr Urteil abzugeben.

Seine Sitzungen werden vom Sprecher des Ältestenrates einberufen. Sie sind geheim. Seine Beschlüsse sind der Vorstandschaft bekannt zugeben und von ihr gebührend zu würdigen.

§ 12 Revisoren

Die 3 Revisoren überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.

Er soll Aussagen machen über

1. Art der Buch- und Kassenführung,
2. evtl. Mängel in der Kassenführung,
3. Verbesserungsvorschläge.

Die Revisoren haben das Recht, die Entlastung des Sachbereichsleiters Finanzen und der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung gegenüber zu beantragen.

§ 13 Bauausschuss

1. Für die Durchführung von Baumaßnahmen des Vereins ist jeweils ein Bauausschuss zu gründen.
Seine Mitglieder werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.
Er besteht nur für die Dauer der Baumaßnahme.
2. Seine Aufgabe ist es, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Baumaßnahme
 - 2.1 zu überwachen
 - 2.2 den Baufortschritt günstig zu beeinflussen,
 - 2.3 evtl. kleinere bauliche Veränderungen kurzfristig zu entscheiden,
 - 2.4 den Architekten und die Vorstandschaft weitgehend zu unterstützen,
 - 2.5 mögliche Eigenleistungen festzulegen und
 - 2.6 deren Durchführung zu verantworten.
3. Werden zusätzliche finanzielle Mittel nötig, so begründet dies der Bauausschuss gegenüber der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss entscheidet hierüber im Rahmen des außerordentlichen Haushalts.

§ 14 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. eines Jahres.
2. Die Einnahmen des SVE setzen sich zusammen aus
 - 2.1 den Mitgliedsbeiträgen,
 - 2.2 Spenden- und Sachleistungen,
 - 2.3 Zuschüssen,
 - 2.4 Überlassungen,
 - 2.5 Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - 2.6 evtl. Sonderbeiträgen.
3. Alle Ausgaben werden von der Vorstandschaft im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigt und verantwortet.

4. Der Vereinsausschuss genehmigt im Rahmen des Haushaltsplanes den Sachbereichsleitern ein Verfügungsrecht über notwendige Ausgaben zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 6 dieser Satzungen.
5. Ausgaben und Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.
6. Der Sachbereichsleiter Finanzen zeichnet verantwortlich im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand. Nur sie beide haben Zeichnungsrecht bei Sparkassen und Banken.
7. Die Vorstandschaft kann für bestimmte wiederkehrende Leistungen allgemeine Zahlungsanweisung erteilen.
8. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorstand und den Sachbereichsleitern im Rahmen ihrer Aufgaben.
9. ~~Alle Mitglieder in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Notwendige und nachgewiesene Auslagen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit können ersetzt werden.~~ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, die Höhe und den begünstigten Personenkreis festzulegen.
(geändert lt. Mitgliederversammlung vom 19.09.2008)
10. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen. In seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied erhält niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Auflösung

1. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten finanziellen und sachlichen Besitz.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
3. Der SVE kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Eußenheim zu, mit der Auflage, es wiederum nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Der Verein haftet für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV ergeben.

Er ist berechtigt, für einzelne Mitglieder verauslagte Strafgebühren zurück zu fordern, sofern diese aus der Sportgerichtsbarkeit erwachsen sind.



Eußenheim, 14.07.1995

Wolfgang Schalling
1. Vorstand